



INHALT

BEKANNTMACHUNGEN

Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg	Seite 2
Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung); Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen sowie Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art; hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.12.2021	Seite 4
Kein Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen! Wasserentnahmen zur Bewässerung wegen Trockenheit unzulässig	Seite 5
Widmung von Straßen und Wegen	Seite 6



BEKANNTMACHUNG

Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom 11. Juli 2022

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 15. März 2022 (GVBl. S. 79) geändert worden ist, folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Beförderungsentgelte
- § 4 Abweichende Fahrpreise
- § 5 Fahrpreisanzeiger
- § 6 Abrechnung und Zahlungsweise
- § 7 Beförderungspflicht
- § 8 Zuwiderhandlungen
- § 9 In-Kraft-Treten

§ 1**Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz Bamberg.
- (2) Der Pflichtfahrbereich im Sinne von §§ 22, 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Gebiet der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg.

§ 2**Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielort ist der Ort, an welchem die eigentliche Beförderungsleistung endet.

§ 3**Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus

- a) dem Grundpreis von 4,70 €

- b) dem Mindestfahrpreis (einschl. der ersten Schalteinheit) von 4,90 €
- c) dem Kilometerpreis in den Tarifstufen I und II (Abs. 2)
- d) dem Zeitpreis (Wartezeitpreis) nach Abs. 3
- e) den Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Zeitpreis (Wartezeitpreis) werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (2) Der Kilometerpreis beträgt (Tarifstufe I) beträgt in den Tarifzonen I und II

für den ersten und zweiten Kilometer (0,20 € je 69,0 m) 2,90 €

für den dritten und vierten Kilometer (0,20 € je 83,3 m) 2,40 €

ab dem fünften Kilometer (0,20 € je 111,1 m) 1,80 €

ab dem neunten Kilometer (0,20 € je 117,6 m) 1,70 €

Die Anfahrt zum Fahrgast innerhalb der Stadt Bamberg (Tarifzone I) ist frei. Für Anfahrten (Abholfahrten) zum Fahrgast außerhalb des Stadtgebietes Bamberg (Tarifzone II), die nicht in das Stadtgebiet Bamberg zurückführen, wird ein Kilometerpreis von 2,90 € für den ersten und zweiten Anfahrtskilometer, von 2,40 € für den dritten und vierten Anfahrtskilometer, ab dem fünften Anfahrtskilometer 1,80 € sowie von 1,70 € ab dem neunten Anfahrtskilometer berechnet (Tarifstufe I).

Die Anfahrtskilometer werden ab der dem Zielort nächstgelegenen Ortstafel (Zeichen 311 gem. § 42 Abs. 3 StVO) gezählt.

Die Fahrten in Tarifzone II werden mit Tarifstufe I von der Ortstafel der Stadt Bamberg bis zum Abholpunkt des Fahrgastes berechnet. Ist das Ziel des Kunden Tarifzone I, wird Tarifstufe II (kein Kilometerpreis, Wartezeit) bis zur Anfangsschaltung der Tarifstufe I geschaltet, danach wird mit Tarifstufe I weiterberechnet.

- (3) Der Zeitpreis (Wartezeitpreis) beträgt pro Stunde 36,-- € (0,20 € je 20,0 s). Er wird bei jedem Halten und jeder Unterschrei-

tung der Umschaltgeschwindigkeit (Wartezeitpreis pro Stunde: Kilometerpreis) fällig, wenn dies nach dem Einsteigen des Fahrgastes auf dessen Veranlassung oder aus verkehrlichen Gründen erforderlich wird

Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt:

für den ersten und zweiten Kilometer 12,4 km/h

für den dritten und vierten Kilometer 15,0 km/h

ab dem fünften Kilometer 20,0 km/h

ab dem neunten Kilometer 21,2 km/h

Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 3 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Entgelt nach Abs. 3 Satz 1 erhoben. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Ort – falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, jedoch erst nach Erreichen dieses Zeitpunktes – einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.

- (4) Es können folgende Zuschläge erhoben werden:

a) Gepäck
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 €
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck frei sowie Kinderwagen, Rollstühle, Gehhilfen frei

b) Tiere
jedes frei transportierte Tier 0,50 €
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €

Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehr-

lich sind, frei

- c) Beförderung durch bestelltes Kombifahrzeug 3,00 €
Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.
- d) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug
(bis zu sechs Personen) 6,00 €
(bis zu acht Personen) 9,00 €
Es fallen dann keine weiteren Gebühren für Gepäck an.
- e) Für die Nutzung eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs durch einen Fahrgast, der auf die Beförderung in einem derartigen Fahrzeug angewiesen ist 10,00 €

- (5) Die Zuschläge dürfen nur im Stillstand des Fahrzeuges geschaltet werden. Die Summe der Zuschläge darf 10,00 € nicht überschreiten.
- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.
- (7) Wird in der anfahrtsfreien Zone ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten von pauschal 10,00 € zu entrichten.

§ 4 Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Stadt Bamberg zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist

der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.

- (3) Wartezeiten bis zu 5 Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,20 € pro 20,0 Sekunden zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind vor Aufnahme eines neuen Fahrgastes zu beseitigen.
- (5) Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb von 14 Tagen nach In-Kraft-Treten der Taxitarifverordnung auf die neuen Entgelte umzustellen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer des Taxis sowie des Namens und der Betriebsadresse des Unternehmens mit Datum und Unterschrift auszustellen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.
- (3) Die Beförderung von Assistenzhunden ist verpflichtend.

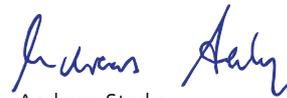
§ 8 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom 12. Juni 2017, geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Bamberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen über den Verkehr mit Taxis in der Stadt Bamberg (Taxitarifverordnung) vom 21. Juni 2019, außer Kraft.

Bamberg, 11.07.2022
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);
Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen sowie Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art;
hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 09.12.2021

Die Stadt Bamberg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Bamberg zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen sowie dem Verbot von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art vom 09.12.2021 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hinweise:

1. Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Tierseuchenbekämpfung der Stadt Bamberg, Untere Sandstraße 34, 96049 Bamberg (Telefon: 0951/87-1499) bzw. stellvertretend an das Sachgebiet Veterinärwesen, Lichtenhaidestraße 1a, 96052 Bamberg (Telefon: 0951/87-3510).
2. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten bei der Stadt Bamberg, Sachgebiet Veterinärwesen, Lichtenhaidestraße 1a, 96052 Bamberg sowie auf der Internetseite der Stadt Bamberg (www.stadt.bamberg.de) eingesehen werden.
3. Die zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände gesetzlich vorgeschriebenen Präventions- und Biosicherheitsmaßnahmen sind von den Tierhaltern strikt einzuhalten. Besondere Vorsicht ist für Tiere mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung angebracht. Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v.a. Wassergeflügel, zu verhindern. Entsprechende Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel, im Reisegewerbe und beim innergemeinschaftlichen Verbringen angezeigt.
4. Tierhalter sind grundsätzlich aufgefordert, auf mögliche Erkrankungen beim Geflügel

zu achten und bei Auffälligkeiten in jedem Fall einen Tierarzt hinzuzuziehen.

5. Sollten weitere Geflügelpestfälle auftreten, behält sich die Stadt Bamberg vor, abhängig von den Gegebenheiten um den Ausbruchsort geeignete weitergehende Schutzmaßnahmen im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu ergreifen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 110321, 95422 Bayreuth
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, den 08.07.2022
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kein Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen!

Wasserentnahmen zur Bewässerung wegen Trockenheit unzulässig

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben gesetzliche Grenzen – beim Garten gießen und Bewässern muss auch an den Gewässerschutz gedacht werden.

Im Hinblick auf den extrem trockenen Sommer sind – trotz der jüngsten Regenfälle – nach wie vor unzulässige Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen, zu erwarten.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können, vom Austrocknen bedroht sind. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrigbleibt und dadurch große Schäden angerichtet werden.

Das Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg weist deshalb im Interesse des Gewässerschutzes auf die bestehende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern im Stadtgebiet Bamberg (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) bedarf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung, die vorher beim Klima- und Umweltamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen auch unter normalen Wet-

terbedingungen und außerhalb von Trockenperioden nur in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme noch unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

Der Gemeinverbrauch steht grundsätzlich jedermann zu. Jedoch darf die erlaubnisfreie Wasserentnahme dann nur durch Schöpfen mit Handgefäßen (also nur in geringen Mengen) erfolgen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Eine Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe ist im Rahmen des Gemeingebrauchs lediglich aus Flüssen mit größerer Wasserführung und auch dort nur in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft möglich, eine Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet jedoch aus. Im Rahmen des Eigentümer- bzw. Anliegergebrauchs an einem oberirdischen Gewässer (vgl. § 26 WHG) darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur dann entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit – wie in diesem Sommer – und entsprechend niedrigen Was-

serständen haben jedoch bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie v. a. in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett), so dass die Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Diese Einschränkungen gelten im vollen Umfang auch für den Anliegergebrauch. (Anlieger = Eigentümer der an oberirdischen Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten).

Ein Anliegergebrauch an Bundeswasserstraßen wie den Main-Donau-Kanal ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Weiterhin sind Einbauten jeder Art im Gewässer, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung errichtet wurden, in jedem Falle unerlaubt und müssen beseitigt werden.

Das Klima- und Umweltamt bittet daher um größte Zurückhaltung bei der Wasserentnahme in und nach der sommerlichen Trockenperiode. Insbesondere ist die Wasserentnahme bei Niedrigwasser in jedem Fall einzustellen. Dies wird auch verstärkt kontrolliert werden. Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus müsste das Klima- und Umweltamt zum Schutze des Wasserhaushalts kostenpflichtige Anordnungen erlassen und Zwangsgelder androhen.

**HOLZ
MACHT
SACHEN!**
Holz, Baum, Wald und Du?

15.5.-9.10.22
Di-So u. feiertags 10-17 Uhr

HISTORISCHES MUSEUM BAMBERG

www.museum.bamberg.de

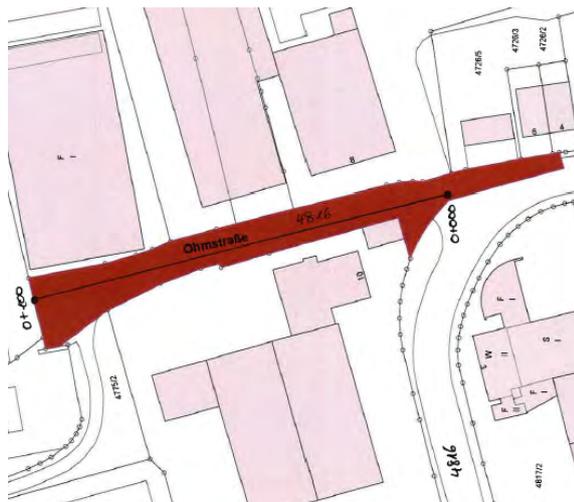
BEKANNTMACHUNG

Widmung von Straßen und Wegen

Die Stadt Bamberg widmet gemäß Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes folgende Straßen und Wege mit dem Beschluss des Bau- und Werksenates vom 06.07.2022:

Zur Ortsstraße:

- Die Kronacher Str. (Fl. Nr. 6472/1 und 6570/17) mit der Verkehrsbedeutung Anliegerstraße gewidmet (siehe Planausschnitt). Die Brücke ist kraft Gesetzes Bestandteil dieser Widmung.
- Den Kammermeisterweg (Fl. Nr. 5871/1) mit der Verkehrsbedeutung Anliegerstraße gewidmet (siehe Planausschnitt).
- Die Ohmstr. (Fl. Nr. 4816) mit der Verkehrsbedeutung Anliegerstraße gewidmet (siehe Planausschnitt).



Die Widmung erfolgt mit Wirkung zum 01.09.2022. Der Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Ortsstraßen ist die Stadt Bamberg.

Die Widmungen können beim Baureferat der Stadt Bamberg, Fachbereich 6A, Untere Sandstraße 34, 2. OG, Zimmer 207, Frau Neuner während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 0951/87-1131 bzw. -1616 ist zwingend erforderlich.

Bamberg, 14.07.2022
Stadt Bamberg



Wunderwerke

**Malerei
auf Keramik
von Grita Götze**

**26. März bis
16. Oktober 2022**



MUSEEN DER STADT BAMBERG



SAMMLUNG LUDWIG
BAMBERG
ALTES RATHAUS

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1825

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Baureferat in der Unteren Sandstraße sind für den Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.

Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung

für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner, Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle, Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungszeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahrzunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten werden.

